

LANDKREIS HEIDENHEIM

Satzung über die Benutzung des landkreiseigenen Schulgeländes (Benutzungsordnung)

Aufgrund von §§ 3 und 61 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), hat der Kreistag durch Beschluss am 21.07.2025 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Benutzung

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für das in § 2 benannte Schulgelände einschließlich der dortigen Schulsportanlagen. Sie regelt den Aufenthalt auf dem Schulgelände im Hinblick auf die schutzwürdigen Belange der Schule sowie der dortigen Anwohnenden.
- (2) Das Schulgelände dient dem Schulbetrieb, insbesondere der Abhaltung des Unterrichts, der Schulkind-Betreuung, der Durchführung von Schulveranstaltungen und außerschulischen Veranstaltungen.
- (3) Außerhalb des Schulbetriebs kann das Schulgelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung erstreckt sich auf folgende Schule in Trägerschaft des Landkreises:

Arthur-Hartmann-Schule, Nibelungenstraße 41, 89518 Heidenheim

§ 3**Ausnahmen**

Ausnahmen von der Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen durch die Schulleitung und bei anderen Belangen durch den Landkreis Heidenheim, Fachbereich Schulen und Bildung, erteilt werden.

§ 4**Aufenthalts- und Benutzungszeiten**

Das Schulgelände ist an folgenden Tagen zu den jeweils genannten Zeiten zur außerschulischen Nutzung freigegeben, sofern nicht eine schulische oder vom Landkreis Heidenheim genehmigte Veranstaltung stattfindet:

- Montag bis Freitag von 17:30 bis 22:00 Uhr,
- außerhalb des Schulbetriebs von 6:30 bis 22:00 Uhr.

Außerhalb dieser Benutzungszeiten besteht ein Benutzungsverbot.

§ 5**Benutzungsregeln zum öffentlichen Aufenthalt und zur außerschulischen Nutzung**

- (1) Beim Aufenthalt auf dem Schulgelände sind Störungen und Belästigungen Dritter untersagt.
- (2) Die Benutzungszeiten gem. § 4 sind einzuhalten.
- (3) Das Mitführen und Konsumieren von alkoholischen Getränken ist untersagt, ebenso das Mitführen und Konsumieren von legalen und illegalen Betäubungsmitteln.
- (4) Das Mitführen von Waffen (auch Attrappen), Messern, Reizgasen und anderen gefährlichen Gegenständen ist untersagt.
- (5) Der Aufenthalt in offensichtlich betrunkenem oder Anstoß erregenden Zustand ist verboten.
- (6) Das Gelände darf nicht verunreinigt oder zweckentfremdet werden.

- (7) Das Wegwerfen von Abfällen ist untersagt. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- (8) Das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen oder motorisierten Zweirädern ohne Genehmigung ist untersagt.
- (9) Das Mitführen von Hunden auf dem Schulgelände ist untersagt.
- (10) Das Rauchen auf dem Schulgelände ist verboten.
- (11) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung (auch Smartphones und Bluetooth Lautsprecheranlagen) dürfen nur in dem Maße genutzt werden, dass Dritte nicht gestört werden.
- (12) Es ist verboten, unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art anzubieten oder zu bewerben. Dies gilt auch für das Betreiben von Informationsständen oder die Verteilung von Flugblättern zu politischen Zwecken. Plakate dürfen nur mit Erlaubnis der Schulen und des Landkreises Heidenheim aufgehängt werden.
- (13) Es ist verboten, Feuer anzuzünden, zu grillen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 und 2 Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. sich auf dem Schulgelände außerhalb der in § 4 genannten Benutzungszeiten zwischen 22:00 und 06:30 Uhr oder während des Schulbetriebs von Montag bis Freitag von 06:30 bis 17:30 Uhr zur außerschulischen Nutzung aufhält,
 - 2. ruhestörenden Lärm verursacht,
 - 3. alkoholische Getränke außerhalb genehmigter Veranstaltungen mitführt oder konsumiert,

4. Waffen (auch Attrappen), Messer, Reizgase und andere gefährliche Gegenstände mitführt,
 5. legale oder illegale Betäubungsmittel mitführt oder konsumiert,
 6. das Gelände verunreinigt, zweckentfremdet oder Abfälle wegwirft,
 7. sich in offensichtlich betrunkenem oder Anstoß erregenden Zustand auf dem Schulgelände aufhält,
 8. das Schulgelände mit Kraftfahrzeugen oder motorisierten Zweirädern ohne Genehmigung befährt oder dort parkt,
 9. Hunde mitführt,
 10. auf dem Schulgelände raucht,
 11. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung (auch Smartphones und Bluetooth Lautsprecheranlagen) in einer Weise nutzt, dass Dritte gestört werden,
 12. unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art anbietet oder bewirbt oder ohne Genehmigung Informationsstände betreibt oder Flugblätter zu politischen Zwecken verteilt oder
 13. Feuer anzündet oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Landkreisordnung und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen wurde.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidenheim, 21.07.2025



Peter Polta

Landrat